

Prüfungsschema schwere Körperverletzung**§§ 226 Abs. 1, Abs. 2, 223 Abs. 1 StGB**

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a. Objektiver Tatbestand des Grunddelikts, § 223 Abs. 1
 - aa. Körperliche Misshandlung, § 223 Abs. 1 Alt. 1
 - bb. Gesundheitsschädigung, § 223 Abs. 1 Alt. 2
 - cc. Kausalität
 - dd. Objektive Zurechnung
- b. Eintritt der schweren Folge des § 226 Abs. 1
 - aa. Verlust des Sehvermögens auf mindestens einem Auge
 - bb. Verlust des Gehörs
 - cc. Verlust des Sprechvermögens
 - dd. Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit
 - ee. Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit eines wichtigen Glieds
 - ff. Dauernde Entstellung in erheblicher Weise
 - gg. Verfall in Siechtum, Lähmung, geistige Krankheit oder Behinderung

2. Subjektiver Tatbestand

- a. Subjektiver Tatbestand des § 223: Bedingter Vorsatz genügt
- b. Bezüglich der schweren Folge:

Entweder Eventualvorsatz, § 226 Abs. 1, *oder*
Absicht (dolus directus I), § 226 Abs. 2, *oder*
direkter Vorsatz (Wissentlichkeit, dolus directus II), § 226 Abs. 2

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis

Hinweis: Dieses Aufbauschema berücksichtigt die Tatsache, dass im GS Strafrecht an der FHÖV NRW nur die vorsätzliche Begehungsweise behandelt wird. § 226 Abs. 1 kann auch erfüllt sein, wenn dem Täter bezüglich der schweren Folge nur Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesem Fall würde man ein anderes Aufbauschema wählen. Dies wird jedoch erst im Hauptstudium relevant.